



Entscheidung Nr. 2674 (V) vom 09.09.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 181 vom 30.09.1986

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

neue atlas medien GmbH
Ludgeristraße 14-16
4100 Duisburg 1

Die Bundesprüfstelle hat auf dem am 24.03.1986 eingegangenen Antrag am 09.09.86 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Kirchen:

entschieden:

"Zeig mir wie man's macht"
Videofilm
neue atlas medien, Duisburg (Label Monte Video)

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der verfahrensgegenständliche Videofilm wird von der Firma neue atlas medien, Duisburg, unter dem Label Monte Video ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden. Der durchschnittliche Mietpreis beträgt z.Z. in der Bundesrepublik Deutschland ca 5,-- DM pro Tag und pro Mietvorgang.

Der inhaltsgleiche Kinospielefilm ist eine italienisch-spanische Koproduktion aus dem Jahre 1979. Der Kinospielefilm wurde von der FSK, Wiesbaden für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Die Fachzeitschrift "film-dienst" gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder (lfd. Nr. 22 596) und rät von der Rezeption des Films ab:

"Ein Gymnasiast, der mittels eines Periskops das Intimleben zweier lesbischer Krankenschwestern beobachtet, wird von den beiden schließlich in die Liebe eingeführt, während seine Mutter sich vorwiegend ihrem Liebhaber und sein Vater seinen hypochondrischen Problemen widmet. Albernes Sex-Lustspiel, das vorwiegend aus Nuditäten und pornographischen Einlagen zusammengesetzt ist."

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil er der Auffassung ist, der Film sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, da er die Würde des Menschen verletze.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Zeig mir wie man's macht" der Firma neue atlas medien GmbH, Duisburg, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs.2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS könnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Film zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten begründen lassen, nicht vor.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge stattfindenden sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Sozialethisch desorientierend ist der Videofilm, weil er das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert begreift und sexuelle Betätigung als den allein menschliches Dasein beherrschenden Wert darstellt (vgl. statt vieler OVG Münster, Beschluß vom 22.05.1982 - 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 2/82 S. 20 ff).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (vgl. statt vieler OVG Münster, Urteil vom 20.11.80 - 17 A 1990/79 in "Erläuterungen zum GjS" von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag Baden-Baden und im BPS-Report Nr. 1/81 S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Videofilm antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert, wobei die handelnden Personen weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert.

In eine dürftige Rahmenhandlung, sofern man von dieser überhaupt sprechen kann, sind zahlreiche Kopulationsszenen und andere sexuelle Handlungen eingebettet, so daß mindestens zwei Drittel der Videokassette mit sexuellen Handlungen ausgefüllt ist.

Der Film ist konzipiert wie die meisten Filme aus dem "Soft-Sex-Bereich"; er dient im wesentlichen zur Propagierung ungehemmter sexueller Betätigung mit ständig wechselnden Partnern.

Dies wird deutlich anhand einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe. Ein ca. 15jähriger Gymnasiast, ein behüteter Sohn wohlhabender Eltern, wird in einem Pornokino mit einer Dame erwischt und von anscheinend als Sittenkontrolle operierenden Gaunern um Geld und um seine Uhr erleichtert. In dem Mietshaus, in dem er mit seinen Eltern lebt, wohnen auch zwei Krankenschwestern, die der Zuschauer gleich in den ersten Minuten des Films bei lesbischen Handlungen beobachten kann. Der Junge möchte es dem Zuschauer gleichtun und bastelt sich ein Periskop.

Die Mutter des Jungen, die mit ihrem Ehemann gar nicht zufrieden ist, da er sich als impotenter Hypochonder entpuppt, übt Geschlechtsverkehr mit ihrem Liebhaber in einem Stundenhotel aus.

Nach Entdeckung des Periskops nimmt die eine der beiden Krankenschwestern den Jungen mit in ihre Wohnung und verführt ihn zum Geschlechtsverkehr. Die andere Krankenschwester entkleidet sich vor ihm und sinkt vor ihm nieder.

Der Zuschauer kann nun im Verlauf der Handlungen diverse sexuelle Betätigung in allen Einzelheiten betrachten, bis der Junge zum Schluß des Films schließlich bemerkt, daß den Krankenschwestern offenbar nichts mehr einfallt und er sich nunmehr anderen zuwenden will.

Wie sich aus der kurzen Darstellung der Szenenabläufe ergibt, kennt der Film als einzige menschliche Beziehung nur sexuelle Kontakte. Frauen werden dabei als stets verfügbare, zum Sexualgebrauch bereitstehende, willige Objekte beschrieben. Durch das Konsumieren solcher Filme wird bei Jugendlichen, die diesen Verlockungen folgen, der Aufbau von Ich-Stärke verhindert und somit die Entwicklung der Jugendlichen zu sozialethisch reifen Persönlichkeiten beeinträchtigt. Im Bewußtsein dieser Jugendlichen wird der Mensch zum sexuellen Konsumartikel umfunktioniert. Übereinstimmend mit dem Antragsteller kam das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle daher zu der Überzeugung, daß der Videofilm den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen der §§ 3-5 GjS zu unterwerfen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).